

# Satzung für den Förderverein Chemnitzer Schulmodell e.V.

## Präambel

Der Verein versteht sich als Förderverein des Chemnitzer Schulmodells. Er hat seine Wurzeln im Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und Erziehern, die im November 1989 angetreten sind, das sozialistische Bildungssystem umzugestalten und gemeinsam eine Konzeption erarbeitet haben, die durch Beschlüsse bestätigt wurde.

Diese Konzeption wurde gemeinsam weiter entwickelt und umgesetzt. Reichlich 20 Jahre später sind wir eine zweizügige Schule im neuen, modernen Schulgebäude und stehen wieder vor großen Herausforderungen. Der Förderverein lässt sich auf die neuen Gegebenheiten ein und unterstützt weiterhin die Entwicklung des Chemnitzer Schulmodells jetzt und auf dem Weg in die Zukunft.

Ein weiteres Ziel des Vereines ist die Leistung präventiver Kinder- und Jugendhilfe.

Die nachfolgende Satzung soll Basis einer kontinuierlichen Vereinsarbeit im Sinne der Schulgesellschaft sein.

## 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein Chemnitzer Schulmodell e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
3. Der Verein ist im Vereinsregister der Stadt Chemnitz unter Nummer 381 eingetragen.

## 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung der Erziehung, Bildung und Jugendhilfe durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat. Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung von Schule und Hort am Chemnitzer Schulmodell, z.B. durch:
  - Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
  - Ausstattung des Computerbereiches
  - Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
  - Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule
  - Außendarstellung der Schule
  - Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
  - Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften und Schulprojekten
  - Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
  - Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
  - Unterstützung einzelner SchülerInnen oder Gruppen
  - Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 AO
  - Betrieb eines Schülerclubs
  - Betrieb einer Schulbibliothek
  - Gestaltung des Außengeländes
  - Beschaffung von Spielgeräten
  - ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können
  - Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland

- Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern
3. Daneben kann der Verein auch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts unterstützen.

### **3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen der Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel und sonstige Einnahmen aufgebracht.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen weder Mitgliedern des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder noch anderen Personen zweckfremd zufließen.
4. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens erhalten. Geleistete Beiträge können nicht zurückgefördert werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur für Personen wirksam werden, die mit dem Chemnitzer Schulmodell, dem Hort am Chemnitzer Schulmodell oder dem Förderverein Chemnitzer Schulmodell in einem Eltern-, Lehrer-, Erzieher- oder Mitarbeiterverhältnis stehen.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Einrichtung finanziell oder materiell oder ideell.
4. Über die Annahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende. Endet das Eltern-, Lehrer-, Erzieher- oder Mitarbeiterverhältnis, so endet die Mitgliedschaft ab dem Folgemonat des Ausscheidens automatisch.
6. Mitglieder, welche die Interessen des Vereins verletzen, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes wird dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Angabe von Ausschlussgründen erfolgt nur auf persönlichen Wunsch des Ausgeschlossenen.
7. Ordentliche Mitglieder entrichten monatliche Beiträge in Höhe des von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrages. Von der Mitgliederversammlung werden Mindestbeiträge für die Personengruppe „im Elternverhältnis stehend“ und für die Personengruppe „im Lehrer-, Erzieher-, Mitarbeiterverhältnis stehend“ sowie für die Gruppe der Fördermitglieder beschlossen. Einzelheiten zu den Beitragszahlungen, insbesondere Fragen der Fälligkeit, der Zahlungsweise und der Folgen bei Rückständen / Verspätungen, werden in einer Beitragsordnung geregelt.

### **5 Mitgliederversammlung**

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder des Vorstandes dies unter Angabe eines Grundes verlangt.
3. Zur Mitgliederversammlung wird mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand

eingeladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt per Aushang an der Vereinstafel im Erdgeschoss des Schulgebäudes des Chemnitzer Schulmodells. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Für die Annahme von Beschlüssen, die Änderungen der Satzung zum Ziel haben, ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird unterzeichnet vom ersten und zweiten Vorsitzenden.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
  - e) Entscheidung über gestellte Anträge
  - f) Änderung der Satzung
  - g) Auflösung des Vereins
7. Ein vom Vorstand beauftragtes externes Steuerbüro prüft die Kasse und erstellt den Jahresabschluss. Das Steuerbüro soll der Mitgliederversammlung Bericht über die getätigten Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres erstatten.

## 6 Vorstand

1. Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins.
2. Der Vorstand wird von 5 ordentlichen Mitgliedern des Vereins gebildet. In ihm müssen Eltern und Lehrer vertreten sein. Zur Vereinsvertretung wählen sie einen ersten und zweiten Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei jedoch stets der erste oder der zweite mitwirken muss.
3. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und führt dessen Geschäfte. Er kann dazu einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer untersteht der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben oder einzelne Aufgabenverteilungen / Verfahrensweisen einstimmig regeln.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren, das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln und in geheimer Wahl gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat fünf Stimmen, in den Vorstand gewählt sind die 5 Kandidaten mit den meisten gültigen Stimmen. Sofern Kandidaten gleich viele Stimmen auf sich vereinen und dadurch die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder überschritten wird, findet zwischen den betreffenden Kandidaten eine Stichwahl statt – der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereint, ist gewählt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied berufen, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

## **7 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Der Grund für die Auflösung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Für den Beschluss zur Auflösung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Sollte sie dazu erforderliche Anzahl der ordentlichen Mitglieder nicht anwesend sein, kann in einer zweiten mit der gleichen Tagesordnung ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit der Zweidrittelmehrheit aber abgegebenen Stimmen entschieden werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Restvermögen es Verein dem NABU Regionalverband Erzgebirge e.V. übereignet, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **8 Sonstiges**

1. Die in dieser Satzung verwendete Personalform ist für Menschen beiderlei Geschlechts gesetzt.
2. Mit der Unterschrift der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung in allen Punkten uneingeschränkt an und verzichtet auf die Einrede der Vorausklage.